

Kapitel 5.1

5.1.2.1 Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

- „a) Sofern nicht alle für die gefährlichen Güter in der Umverpackung repräsentativen Kennzeichen und Gefahrzettel des Kapitels 5.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 5.2.1.3 bis 5.2.1.6, der Absätze 5.2.1.7.2 bis 5.2.1.7.8 und des Unterabschnitts 5.2.1.10 sichtbar sind, muss die Umverpackung
 - (i) mit dem Ausdruck „UMVERPACKUNG“ gekennzeichnet sein. Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks „UMVERPACKUNG“ muss mindestens 12 mm sein. Das Kennzeichen muss in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben; und
 - (ii) für jedes einzelne in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit dem Kennzeichen der UN-Nummer sowie mit den gemäß Kapitel 5.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 5.2.1.3 bis 5.2.1.6, der Absätze 5.2.1.7.2 bis 5.2.1.7.8 und des Unterabschnitts 5.2.1.10 für Versandstücke vorgeschriebenen Gefahrzetteln und übrigen Kennzeichen versehen sein. Jedes anwendbare Kennzeichen oder jeder anwendbare Gefahrzettel muss nur einmal angebracht werden.

Die Bezeichnung von Umverpackungen, die radioaktive Stoffe enthalten, muss gemäß Absatz 5.2.2.1.11 erfolgen.“.

In Absatz b) „Unterabschnitt 5.2.1.9“ ändern in: „Unterabschnitt 5.2.1.10“.

In Absatz b) „Absatz 5.2.1.9.1“ ändern in: „Absatz 5.2.1.10.1“.

In Absatz b) „die Kennzeichnung bleibt sichtbar“ ändern in: „die Kennzeichen bleiben sichtbar“.

5.1.2.3 „Unterabschnitt 5.2.1.9“ ändern in: „Unterabschnitt 5.2.1.10“.

„Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

5.1.3.1 „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

5.1.4 „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

5.1.5.1.2 In Absatz c) „Versandstücken mit spaltbaren Stoffen“ ändern in: „Versandstücken, die spaltbare Stoffe enthalten“.

5.1.5.5 Die Tabelle wie folgt ändern:

– Am Ende folgende neue Zeilen hinzufügen:

”

alternative Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung von Instrumenten oder Fabrikaten	–	Ja	Ja	Nein	5.1.5.2.1 e), 6.4.22.7 (ADR)
gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellte spaltbare Stoffe	–	Ja	Ja	Nein	5.1.5.2.1 a) (iii), 6.4.22.6 (ADR)

“.

– In der ersten Zeile („Berechnung von nicht aufgelisteten A₁-und A₂-Werten“), in der letzten Spalte „–“, ändern in: „2.2.7.2.2.2 a), 5.1.5.2.1 d)“.

– In der achten Zeile der Tabelle „Versandstücke mit spaltbaren Stoffen“ ändern in: „Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten“.

– In der zehnten Zeile („gering dispergierbare radioaktive Stoffe“), in der letzten Spalte „6.4.22.3“ ändern in: „6.4.22.5“.

– In der dreizehnten Zeile („zugelassene Versandstückmuster, die Übergangsvorschriften unterliegen“), in der letzten Spalte streichen: „1.6.6.1 (ADR)“,.

– In der dreizehnten Zeile („zugelassene Versandstückmuster, die Übergangsvorschriften unterliegen“) am Ende der letzten Spalte einfügen: „6.4.22.9 (ADR)“.

Kapitel 5.2

5.2.1 In der Bem. „Wegen der Kennzeichnung“ ändern in: „Wegen dem Kennzeichen“.

5.2.1.1 Im letzten Satz „die Kennzeichnung“ ändern in: „das Kennzeichen“.

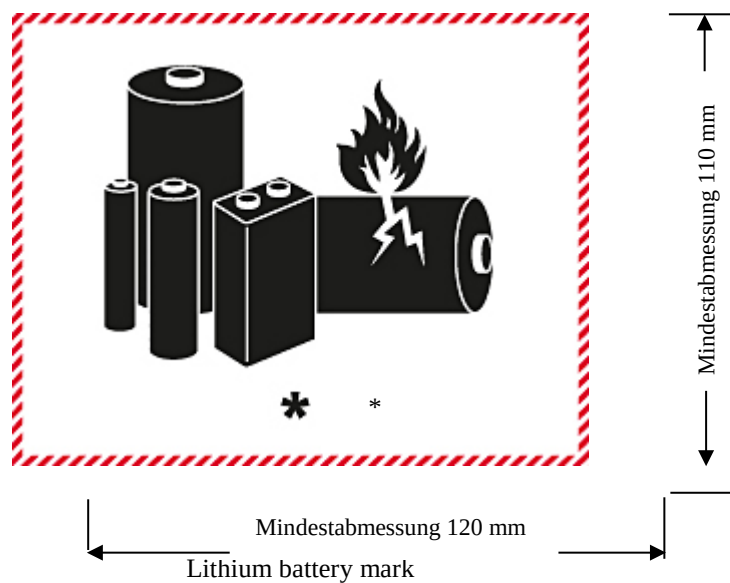
5.2.1.2 Im Einleitungssatz „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

5.2.1.3 Im ersten Satz „mit der Kennzeichnung“ ändern in: „mit dem Kennzeichen“.

- Im zweiten Satz „der Kennzeichnung“ ändern in: „des Kennzeichens“.
- 5.2.1.4 „mit Kennzeichnungen“ ändern in: „mit Kennzeichen“.
- 5.2.1.5 Im zweiten Satz „Diese Kennzeichnung“ ändern in: „Dieses Kennzeichen“.
- 5.2.1.6 Im letzten Satz vor der Bem. „durch eine haftende und deutlich sichtbare Kennzeichnung“ ändern in: „durch ein haftendes und deutlich sichtbares Kennzeichen“.
- 5.2.1.7.1 erhält folgenden Wortlaut:
- „Jedes Versandstück ist auf der Außenseite der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft mit einem Identifizierungskennzeichen des Absenders und/oder des Empfängers zu versehen. Jede Umverpackung ist auf der Außenseite der Umverpackung deutlich lesbar und dauerhaft mit einem Identifizierungskennzeichen des Absenders und/oder des Empfängers zu versehen, es sei denn, diese Kennzeichen aller Versandstücke innerhalb der Umverpackung sind deutlich sichtbar.“.
- 5.2.1.7.4 c) „mit dem Fahrzeugzulassungscode (VRI-Code)²⁾“ ändern in: „mit dem Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr²⁾“.
- Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:
- „²⁾ Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968.“.
- 5.2.1.7.7 „mit der Kennzeichnung“ ändern in: „mit dem Kennzeichen“.
- 5.2.1.8.2 Im ersten Satz „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.
- 5.2.1.8.3 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 5.2.1 Einen neuen Unterabschnitt 5.2.1.9 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
- „5.2.1.9 Kennzeichen für Lithiumbatterien**
- 5.2.1.9.1** Versandstücke mit Lithiumzellen oder -batterien, die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 188 vorbereitet sind, müssen mit dem in Abbildung 5.2.1.9.2 abgebildeten Kennzeichen versehen sein.

5.2.1.9.2

Auf dem Kennzeichen muss die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind, angegeben werden, d.h. „UN 3090“ für Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien oder „UN 3480“ für Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien. Wenn die Lithiumzellen oder -batterien in Ausrüstungen enthalten oder mit diesen verpackt sind, muss die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind, angegeben werden, d.h. „UN 3091“ bzw. „UN 3481“. Wenn ein Versandstück Lithiumzellen oder -batterien enthält, die unterschiedlichen UN-Nummern zugeordnet sind, müssen alle zutreffenden UN-Nummern auf einem oder mehreren Kennzeichen angegeben werden.

Abbildung 5.2.1.9.2**Kennzeichen für Lithiumbatterien**

- * Platz für die UN-Nummer(n)
- ** Platz für die Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind

Das Kennzeichen muss die Form eines Rechtecks mit einem schraffierten Rand haben. Die Mindestabmessungen müssen 120 mm in der Breite und 110 mm in der Höhe und die Mindestbreite der Schraffierung 5 mm betragen. Das Symbol (Ansammlung von Batterien, von denen eine beschädigt und entflammt ist, über der UN-Nummer für Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Batterien oder -Zellen) muss schwarz sein und auf einem weißen Hintergrund erscheinen. Die Schraffierung muss rot sein. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen/darf die Abmessungen/Linienbreite auf bis zu 105 mm in der Breite und 74 mm in der Höhe reduziert werden. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen.“.

Der Unterabschnitt 5.2.1.9 und die Absätze 5.2.1.9.1, 5.2.1.9.2 und 5.2.1.9.3 werden zu 5.2.1.10, 5.2.1.10.1, 5.2.1.10.2 und 5.2.1.10.3.

5.2.1.10.1 (bisheriger Absatz 5.2.1.9.1)

„Absatz 5.2.1.9.2“ ändern in: „5.2.1.10.2“.

„Abbildung 5.2.1.9.1.1“ ändern in: „Abbildung 5.2.1.10.1.1“.

„Abbildung 5.2.1.9.1.2“ ändern in: „Abbildung 5.2.1.10.1.2“.

5.2.2.1.2 „Gefahrzeichen“ ändern in: „Gefahrkennzeichen“.

5.2.2.1.6 In Absatz a) „der Kennzeichnung“ ändern in: „des Kennzeichens“.

In Absatz b) „eine Kennzeichnung“ ändern in: „ein Kennzeichen“.

5.2.2.1.11.1 Im dritten Satz „Versandstücke, Umverpackungen und Container mit spaltbaren Stoffen“ ändern in: „Versandstücke, Umverpackungen und Container, die spaltbare Stoffe enthalten“.

Im vorletzten Satz „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

5.2.2.2.1.1 Bei der Abbildung 5.2.2.2.1.1 im Text für die Fußnote ** nach „Nummern/Buchstaben“ einfügen: „/Symbole“.

5.2.2.2.1.1.3 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Für Flaschen müssen die Abmessungen den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.2 entsprechen.“.

5.2.2.2.1.2 Nach dem ersten Unterabsatz folgende Bem. einfügen:

„Bem. Wenn der Durchmesser der Flasche zu gering ist, um das Anbringen von Gefahrzetteln mit verkleinerten Abmessungen auf dem nicht zylindrischen oberen Teil der Flasche zu ermöglichen, dürfen die Gefahrzettel mit verkleinerten Abmessungen auf dem zylindrischen Teil angebracht werden.“.

5.2.2.2.1.3 Nach Absatz c) folgenden Absatz einfügen:

„Jedoch darf der Gefahrzettel nach Muster 9A in der oberen Hälfte nur die sieben senkrechten Streifen des Symbols und in der unteren Hälfte die Ansammlung von Batterien des Symbols und die Nummer der Klasse enthalten.“.

Der letzte Unterabsatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

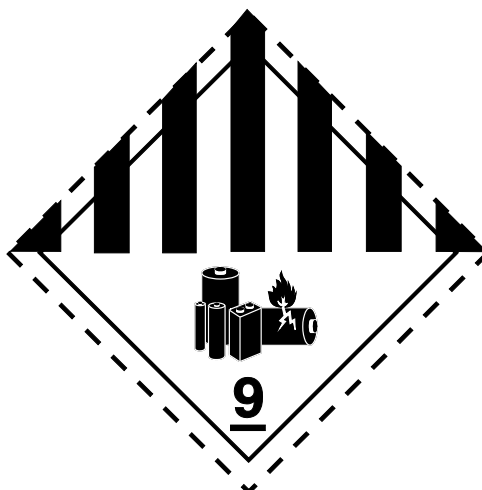
„Mit Ausnahme des Gefahrzettels nach Muster 9A dürfen die Gefahrzettel in Übereinstimmung mit Absatz 5.2.2.2.1.5 ...“.

5.2.2.2.2 Die Überschrift des Gefahrzettels Nr. 4.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Gefahr der Klasse 4.1

Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe“.

Unter **„Gefahr der Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände“** nach dem Gefahrzettel nach Muster 9 folgenden Gefahrzettel einfügen:



(Nr. 9A)

Symbol (sieben senkrechte Streifen in der oberen Hälfte; Ansammlung von Batterien, von denen eine beschädigt und entzündet ist, in der unteren Hälfte): schwarz auf weißem Grund; unterstrichene Ziffer „9“ in der unteren Ecke“.

Kapitel 5.3

5.3.1.1 Einen neuen Unterabschnitt 5.3.1.1.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„5.3.1.1.4 Für die Klasse 9 muss der Großzettel (Placard) dem Gefahrzettel nach Muster 9 gemäß Absatz 5.2.2.2.2 entsprechen; der Gefahrzettel nach Muster 9A darf nicht für Zwecke des Anbringens von Großzetteln (Placards) verwendet werden.“.

Die Absätze 5.3.1.1.4 bis 5.3.1.1.6 werden zu 5.3.1.1.5 bis 5.3.1.1.7.

5.3.1.2 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Wenn an allen Tankabteilen die gleichen Großzettel (Placards) anzubringen sind, müssen diese Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks nur einmal angebracht werden.“.

5.3.1.4.1 Im letzten Satz des zweiten Unterabsatzes streichen: „in diesem Fall jedoch“.

5.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

„5.3.2 Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.

5.3.2.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: **„Allgemeine Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln“.**

5.3.2.1.8 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.3.2.3.2 Bei der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr „40“ am Ende hinzufügen: „oder polymerisierender Stoff“.

Nach der Zeile „68 giftiger Stoff, ätzend“ folgende neue Zeile einfügen: „687 giftiger Stoff, ätzend, radioaktiv“.

Nach der Zeile „70 radioaktiver Stoff“ folgende neue Zeile einfügen: „768 radioaktiver Stoff, giftig, ätzend“.

- 5.3.3 [Die erste Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Im Text nach der Abbildung einen neuen vierten Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:

„Bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern, deren verfügbare Fläche nicht für die Anbringung der vorgeschriebenen Kennzeichen ausreicht, dürfen die Mindestabmessungen der Seiten auf 100 mm verringert werden.“.

- 5.3.6.2 Nach dem ersten Satz folgenden Satz einfügen:

„Bei Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern und mit einer für die Anbringung der vorgeschriebenen Kennzeichen nicht ausreichenden verfügbaren Fläche dürfen die Mindestabmessungen auf 100 mm × 100 mm verringert werden.“.

Kapitel 5.4

- 5.4.1.1.1 In Absatz c) einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

„– für Lithiumbatterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481: die Nummer der Klasse „9“;“.

In Absatz c) erhält der neue vierte Spiegelstrich (bisheriger dritter Spiegelstrich) am Anfang folgenden Wortlaut: „für die übrigen Stoffe und Gegenstände:“.

- 5.4.1.1.6.2.1 Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn es sich bei dem letzten Ladegut um gefährliche Güter

- a) der Klasse 2 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch die Nummer der Klasse „2“ ersetzt werden;
- b) der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9 handelt, darf in diesem Fall darüber hinaus die in Absatz 5.4.1.1.1 c) vorgeschriebene Information durch den Ausdruck „MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...]“, ergänzt durch die den verschiedenen Rückständen entsprechende(n) Klasse(n) und Nebengefahr(en) in der Reihenfolge der Klassen, ersetzt werden.

Beispiel: Ungereinigte leere Verpackungen, die Güter der Klasse 3 enthalten haben und die zusammen mit ungereinigten leeren Verpackungen befördert werden, die Güter der Klasse 8 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, dürfen im Beförderungspapier bezeichnet werden als:

„LEERE VERPACKUNGEN MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 6.1, 8“.

- 5.4.1.1.11 erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.1.1.11 **Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC), Tanks, Batterie-Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Inspektion**

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 4.1.2.2 b), Absatz 4.3.2.3.7 b), Absatz 6.7.2.19.6 b), Absatz 6.7.3.15.6 b) oder Absatz 6.7.4.14.6 b) des ADR (oder des RID) ist im Beförderungspapier zu vermerken:

„BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b) des ADR (oder des RID)“,

„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.7 b) des ADR (oder des RID)“,

„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 b) des ADR (oder des RID)“,
 „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6 b) des ADR (oder des RID)“ bzw.
 „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6 b) des ADR (oder des RID)“.

5.4.1.1 Folgende neue Absätze 5.4.1.1.20 und 5.4.1.1.21 einfügen:

„5.4.1.1.20 Sondervorschriften für die Beförderung von gemäß Absatz 2.1.2.8 klassifizierten Stoffen

Bei Beförderungen gemäß Absatz 2.1.2.8 ist im Beförderungspapier anzugeben: „GEMÄSS ABSCHNITT 2.1.2.8 KLASSIFIZIERT“.

5.4.1.1.21 Sondervorschriften für Beförderung von UN 3528, UN 3529 und UN 3530

Für die Beförderung von UN 3528, UN 3529 und UN 3530 ist im Beförderungspapier, sofern dieses gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 erforderlich ist, zusätzlich zu vermerken: „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“.

Der aktuelle Absatz 5.4.1.1.20 wird zu Absatz 5.4.1.1.22.

5.4.1.2.1 In der Bem. 2 „angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr (XX)⁶⁾“ ändern in: „angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen (XX)⁶⁾“.

Die bisherige Fußnote 6) erhält folgenden Wortlaut:

„⁶⁾ Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968.“.

5.4.1.2.2 Folgende Absätze hinzufügen:

„c) (bleibt offen).

d) für Tankcontainer mit tiefgeköhlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im Beförderungspapier eintragen:

„Ende der Haltezeit: (TT/MM/JJJJ)“.

5.4.1.2.3 Im Titel nach „selbstzersetzliche Stoffe“ einfügen: „und polymerisierende Stoffe“.

5.4.1.2.3.1 Nach „selbstzersetzliche Stoffe“ einfügen: „oder polymerisierende Stoffe“.

In dem in Klammern enthaltenen Text nach „für selbstzersetzliche Stoffe siehe Absatz 2.2.41.1.17,“ einfügen: „für polymerisierende Stoffe siehe Absatz 2.2.41.1.21;“.

5.4.1.2.5.1 In den Absätzen f) (i) und (iii) „der Verweis auf diesen Absatz“ ändern in: „der Verweis auf den zutreffenden Absatz“.

5.4.2 wie folgt ändern:

Der Titel erhält folgenden Wortlaut: „**5.4.2 Container- oder Wagen-/Fahrzeugpackzertifikat**“.

Im ersten Absatz „in Großcontainern“ ändern in: „in Containern“.

Im zweiten Absatz „die Beladung des Containers“ ändern in: „die Beladung des Containers oder des Fahrzeugs“.

Nach der Bem. einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Fahrzeugen eine Seebeförderung folgt, darf dem Beförderungspapier ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes⁸⁾⁹⁾ beigegeben werden.“.

Am Ende der Fußnote 8) „(„IMO/ILO/ECE-UNO Guidelines für Packing of Cargo Transport Units (CTUs)“ (IMO/ILO/UNECE-Richtlinien für das Packen von Ladung in Beförderungseinheiten))“ ändern in: „(„IMO/ILO/UNECE Code of Practice for Packing of Cargo Transport Units (CTU Code)“ (Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten))“.

Die Fußnote 9) wie folgt ändern:

- Am Anfang nach „des IMDG-Codes“ einfügen: „(Amendment 38-16)“.
- In Absatz „2“ des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes „7.2.2.3“ ändern in: „7.3.4.1“.
- In Absatz „6“ des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes „7.4.6“ ändern in: „7.1.2“.
- In der Bemerkung am Ende des Unterabschnitts 5.4.2.1 des IMDG-Codes „Tanks“ ändern in: „ortsbewegliche Tanks“.
- In Unterabschnitt 5.4.2.4 des IMDG-Codes „ein Beförderungspapier für gefährliche Güter in Papierform“ ändern in: „ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat in Papierform“.

5.4.3.4 Auf Seite 2 des Musters der schriftlichen Weisungen erhält die Bezeichnung der Gefahren beim Gefahrzettel 4.1 in Spalte (1) folgenden Wortlaut: „Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe“.

Auf Seite 4 des Musters der schriftlichen Weisungen in der letzten Zeile der Tabelle neben dem Gefahrzettel nach Muster „9“ den neuen Gefahrzettel nach Muster „9A“ einfügen.

Auf der Seite 4 des Musters der schriftlichen Weisungen erhält die Bem. 2 am Anfang folgenden Wortlaut: „Die in der Spalte 3 der Tabelle angegebenen zusätzlichen Hinweise ...“.

5.4.3 Einen neuen Unterabschnitt 5.4.3.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.4.3.5 Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE die offizielle Übersetzung der schriftlichen Weisungen in ihrer (ihren) Landessprache(n) in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Verfügung stellen. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen nationalen Fassungen der schriftlichen Weisungen allen Vertragsparteien zugänglich machen.“.

Kapitel 5.5

5.5.2.3.2 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.5.3.1.1 Am Ende des ersten Satzes hinzufügen:

„, ausgenommen die Beförderung von Trockeneis (UN 1845)“.

Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

„Für UN 1845 gelten die in diesem Abschnitt mit Ausnahme von Absatz 5.5.3.3.1 festgelegten Beförderungsbedingungen für alle Arten von Beförderungen, unabhängig davon, ob dieser Stoff als Kühl- oder Konditionierungsmittel oder als Sendung befördert wird. Für die Beförderung von UN 1845 finden die übrigen Vorschriften des ADN keine Anwendung.“.

5.5.3.1.5 erhält am Ende folgenden Wortlaut:

„... der Dauer der Beförderung, der zu verwendenden Umschließungsarten und der in der Bem. zu Absatz 5.5.3.3.3 angegebenen Gaskonzentrationswerte zu beurteilen.“.

5.5.3.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.5.3.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Fahrzeugen, Wagen und Containern befördert werden. Eine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Eine Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 5.5.3.6, nicht aber eine Belüftung ist erforderlich, wenn:

- das Ladeabteil wärmedämmend oder mit Kältespeicher oder Kältemaschine ausgerüstet ist, wie dies zum Beispiel im Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), geregelt ist, und das Ladeabteil von dem Fahrerhaus getrennt ist;
- bei Fahrzeugen ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und dem Fahrerhaus verhindert wird.

Bem. „Gut belüftet“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Atmosphäre vorhanden ist, in der die Kohlendioxid-Konzentration unter 0,5 Vol.-% und die Sauerstoff-Konzentration über 19,5 Vol.-% liegt.“.

5.5.3.4.2 „Kennzeichnungen“ ändern in: „Kennzeichen“.

5.5.3.6.1 Am Anfang einfügen: „Nicht gut belüftete“.

[Die Änderung zum zweiten Satz in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz a) vor „belüftet“ einfügen: „gut“.

Am Ende hinzufügen:

„Solange das Fahrzeug, der Wagen oder der Container gekennzeichnet sind, müssen vor dem Betreten die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Die Notwendigkeit einer Belüftung über die Ladetüren oder mit anderen Mitteln (z.B. Zwangsbelüftung) muss bewertet und in die Schulung der beteiligten Personen aufgenommen werden.“.

5.5.3.6.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]